



	Erstellt	Geprüft	Freigegeben
Name	J. A. Enriquez Diaz	Chris Wittmann	Dörte Basler
Abteilung	Kfm. Interim Manager	F.UTB	F.UT
Datum	10.12.2024		
Unterschrift			

1. Ziel des Prozesses

Das Ziel dieses Prozesses ist allen Führungskräften und Mitarbeitern der UBB und UBB Polska die Möglichkeit zu bieten, Hinweise auf nicht compliance-konformes Verhalten abzugeben und sicherzustellen, dass diese Hinweise angemessen bearbeitet werden.

2. Geltungsbereich

UBB und UBB Polska

3. Risikobeurteilung

Allgemein bestehen folgende mögliche Haftungsrisiken (straf-, ordnungswidrigkeits-, zivil-, arbeitsrechtlich) wegen Verstößen gegen Gesetze/Regelwerken aufgrund von:

- Keine bzw. unzureichende Information über die Möglichkeiten zur Abgabe von Hinweisen
- Keine Möglichkeit zur Abgabe von Hinweisen aufgrund von veralteten Informationen
- Keine bzw. unzureichende Umsetzung von Maßnahmen bzgl. der Handlungsempfehlungen des Compliance Komitee.
- Keine bzw. unzureichende Nachvollziehbarkeit des Umgangs mit den Handlungsempfehlungen/ der Umsetzung von Maßnahmen innerhalb der Gesellschaft (bspw. für die Geschäftsführung bzw. in die Bearbeitung involvierter Funktionen) durch fehlende bzw. unvollständige Dokumentation.

4. Allgemeine Regelungen zum Prozess

Zuständigkeiten/Berechtigungen:

Compliance (GC) ist eine Gruppenfunktion mit Governance-Funktion für den gesamten DB-Konzern. In den Geschäftsfeldern bzw. Gesellschaften ist eine dezentrale Compliance-Organisation vor Ort etabliert: die dezentralen Compliance Officer und Compliance Manager. Verantwortlich für die Umsetzung der Vorgaben von Compliance (GC) ist die Geschäftsleitung der Gesellschaft. Die Verantwortung ist nach Maßgabe der Funktionsbeschreibung auf

Compliance Officer und Compliance Manager delegiert. Die Zuständigkeit der beim Geschäftsfeld angesiedelten Compliance Officer für die einzelne Gesellschaft ergibt sich aus einem gemeinsamen Ernennungsschreiben des Leiters Compliance (GC) und des Geschäftsfeldleiters. Die Kontrollen werden durch den Compliance Officer/Compliance Manager/ dem IKS-Verantwortlichen/ die Assistenz des zuständigen Vorstandes bzw. Geschäftsführers durchgeführt.

5. Prozessverantwortung

Geschäftsleitung der UBB und UBB Polska

6. Kunden des Prozesses

UBB und UBB Polska

7. Lieferanten des Prozesses

Alle Mitarbeitende, Führungskräften sowie externe Geschäftspartner der UBB

8. Kennzahlen des Prozesses

Nicht belegt

9. Begriffe/Abkürzungen

GC: Governance Compliance

D: durchführend

M: mitwirkend

I: muss informiert werden

E: entscheidet über

* Hinweis: Sind mehrere Rollen für die Durchführung benannt (D), bedeutet dies, dass die genannten Rollen die Tätigkeit alternativ durchführen können, falls keine abweichende Textinformation vorhanden ist.

10. Wesentliche Gesetze, Vorschriften, Normen und Richtlinien

- Verpflichtungen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)
- Konzerngrundsätze Ethik Verhaltenskodex
- DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner
- Richtlinie zur Risikominimierung für den DB-Konzern
- Compliance Handbuch 28.0
- Führungshandbuch DB-Konzern 48.0
- Konzernbetriebsvereinbarung (KBV) zum Hinweismanagement im DB-Konzern

Weitere gültige compliance-relevanten Richtlinien sind in der Konzernregelwerksdatenbank KRWD einzeln und gesammelt abrufbar. Die einschlägigen Gesetze fanden bei der Erarbeitung der Compliance-Richtlinien Berücksichtigung. Für das Thema Compliance wurde im Intranet ein eigener Bereich eingerichtet. In diesem Bereich sind compliance-relevante Informationen hinterlegt und wichtiges Regelwerk nochmals verlinkt

11. Prozessablauf

Anbei sind die wesentlichen Schritte zum Prozess des Hinweisgebersmanagements innerhalb der UBB:

11.1. Eingang und Prüfung von Hinweisen:

- Hinweise können über das BKMS-System, die zentrale Compliance-Organisation des DB-Konzerns, die dezentralen Compliance-Organisationen oder die Geschäftsleitung der UBB abgegeben werden. UBB-Mitarbeitern stehen zusätzlich ihre direkten Vorgesetzten als Ansprechpartner zur Verfügung.
- Hinweise werden im BKMS (Business Keeper Monitoring System) erfasst und auf ihre Schlüssigkeit sowie Meldepflichtigkeit geprüft. Bei Kenntniserlangung von schwerwiegenden Gesetzesverstößen ist eine Ad-hoc-Meldung erforderlich.

11.2. Bearbeitung durch zuständige Stellen:

- Die Erstbewertung erfolgt im Compliance-Hinweismanagement oder der dezentralen Compliance. Konzernrelevante Hinweise werden an das Hinweismanagement weitergeleitet.
- Je nach Schlüssigkeit und Relevanz wird der Hinweis entweder an das Compliance-Team (GC) weitergeleitet oder die zuständige Führungskraft der UBB informiert.

11.3. Sachverhaltsaufklärung:

- Bei konzernerheblichen Hinweisen erfolgt eine detaillierte Sachverhaltsaufklärung durch den Konzern oder UBB-intern, wobei präventive Maßnahmen erarbeitet werden.

- Die Ergebnisse werden dokumentiert und gegebenenfalls an die Geschäftsleitung der UBB kommuniziert.

11.4. Umsetzung von Maßnahmen:

- Handlungsempfehlungen, die durch das Compliance-Komitee oder den Compliance-Verantwortlichen der UBB festgelegt werden, werden aufgenommen und ggf. delegiert.
- Empfohlene Maßnahmen werden umgesetzt oder eskaliert, wenn sie nicht umgesetzt werden. Der Abschluss der Bearbeitung wird dokumentiert und in einem Jahresbericht zusammengefasst.

11.5. Archivierung und Löschung:

- Abschließend werden die Berichte archiviert oder gemäß gültigen Aufbewahrungsregelungen gelöscht.
- Die Kommunikation der Möglichkeit zur Abgabe von Hinweisen wird bei der UBB sichergestellt und regelmäßig auf Aktualität geprüft.

12. Kontrollen

Das Prozessrisiko wird durch spezifische Kontrollen minimiert, die sicherstellen, dass allen Führungskräften und Mitarbeitern umfassende Informationen zu den Möglichkeiten der Abgabe von Hinweisen zur Verfügung stehen und diese Informationen regelmäßig auf ihre Aktualität geprüft werden. Zudem wird kontrolliert, ob die Handlungsempfehlungen aus dem Compliance-Komitee umgesetzt werden und ob die Umsetzung ordnungsgemäß dokumentiert ist.